



Eingabestelle:

Baulicher Zivilschutz AI

Marktgasse 10d
9050 Appenzell
Tel. 071 788 95 92
kazs@ai.ch

Objekt-Nr.:
(leer lassen)

Dispensation Schutzraumbau

Einzureichen für Neubauten sowie für An-/Um- und Aufbauten

Erklärungen und notwendige Projektbeilagen siehe Rückseite!

Bauherrschaft Name, Vorname Tel.

Adresse, PLZ/Ort

Objektstandort Adresse

Parzelle-Nr. Gebäude-Nr.

Nutzung

Projektverfasser

Gebäudeart / Bauvorhaben

Beschreibung

Ist das Gebäude unterkellert? Ja Nein

Baukosten Neu- oder Anbau Fr.

Schutzplätze Anforderung TWP Spl evtl. bereits vorhanden Spl
Eventuell bereits geleistete Ersatzbeiträge Fr.

Datum Die Bauherrschaft Der Projektverfasser

Verfügung

Keine Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht gemäss Beurteilung Beiblatt: Punkte Nr.
Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht gemäss Beurteilung Rückseite: Punkte Nr.
Dispensationsgesuch abgelehnt, es ist ein Schutzraum für Schutzplätze im Gebäude zu erstellen.
Die Bauherrschaft hat einen Ersatzbeitrag gemäss Art. 61 Abs. 2 BZG und Art. 21 ZSV zu leisten von:
Schutzplätze = à Fr. (statistischer Mittelwert)
jedoch maximal 5% von Fr. (Baukosten) Fr.

Der Ersatzbeitrag ist mittels beiliegendem Einzahlungsschein nach Vorliegen der Baubewilligung, spätestens jedoch vor Baubeginn an die Landesbuchhaltung Appenzell I.Rh. zu entrichten.

Für diesen Entscheid wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. erhoben (zahlbar mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen).

(Gebührenordnung: Dispensation ohne EB Fr. 60.--, mit EB Fr. 70.-- / Schutzraumbewilligung bis 50 Plätze Fr. 100.--, darüber Fr. 150.--).

Mehraufwendungen wegen mangelhaften Eingaben/Unterlagen sowie Nachkontrollen werden zusätzlich verrechnet.

Datum Kontrollstelle für baulichen Zivilschutz Baulicher Zivilschutz Appenzell I.Rh.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich begründet Rekurs an die Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell, erhoben werden.

Beurteilung der Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht (nicht ausfüllen)

A. Befreiung von der generellen Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht

- 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog gemäss Art. 61 Abs. 1 und 2 BZG nicht
- 2 enthalten. Es handelt sich um einen Wiederaufbau nach einem Elementarereignis.
- 3 Die Schutzraumspflicht wurde bei diesem oder einem anderen Gebäude erfüllt.

Falls diese Punkte zutreffen, ist das Bauvorhaben vom Bau eines Schutzraums sowie der Ersatzabgabe befreit.

B. Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bzw. Leistung eines Ersatzbeitrags

- 1 Der Kanton befreit gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Bst a BZG (Wohnhäuser unter 38 Zimmer).
- 2 Der Kanton befreit aufgrund von Art. 71 ZSV (Ausnahmen, z.B. in besonders gefährdeten Gebieten).
- 3 Es ist eine Schutzraumzusammenlegung gemäss Art. 72 ZSV vorgesehen (gemeinsame Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden).

Falls ein oder mehrere Punkte erfüllt sind, ist das Bauvorhaben vom Bau eines Schutzraums befreit, an dessen Stelle ist jedoch ein Ersatzbeitrag gemäss Art. 61 BZG zu leisten.

Notwendige Projektbeilagen (einfach einreichen)

Situationsplan, Fassaden sowie Grundrisse aller Geschosse und Schnitte im Format A4 oder A3 mit vollständigen Angaben über bestehende (speziell Lage vom bestehenden Schutzraum) und neue Gebäudeteile.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom **1. Januar 2021** (SR 520.1)
 - Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom **1. Januar 2021** (SR 520.11).
-

Verwendung der Ersatzbeiträge

Verwendung der Ersatzbeiträge gemäss Art. 62 Abs. 2 und Art. 76 ZSV 1

Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:

- a) Die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen.
- b) Weitere Massnahmen des Zivilschutzes.